



Grundeigentümerverbindliche Gewässerraumausscheidung, Rhein,
Abschnitt Camping Ziegelhütte/Läui – Schupfen, km 9.700 bis km 10.670

Aufhebung Baulinienplan «Campingplätze Läui und Ziegelhütte»



Planungsbericht

nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV)

Technische Dokumentation Ausscheidung Gewässerraumlinien Fließgewässer

Stand am 17. Mai 2023 (Auflage)

Auftraggeber

Stadtrat Diessenhofen
Hintergasse 49
Postfach 49
8253 Diessenhofen

Bearbeitung

Michael Kahler
Konradin Winzeler
Winzeler + Bühl
Rheinweg 21
8200 Schaffhausen

Bild Titelseite

Luftbild mit Blick Richtung Bodensee

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
1. Ausgangslage.....	6
1.1. Sachverhalt	6
1.2. Grundsätzliches Ziel	6
1.3. Zweck des Planungsberichts	6
1.4. Planungsanlass	6
1.5. Planungsgebiet	6
1.6. Projektperimeter	7
1.7. Charakteristik des Gewässers	7
1.8. Planungsziel	7
2. Grundlagen.....	8
2.1. Was ist der Gewässerraum	8
2.2. Rechtsgrundlagen Bund	9
2.2.1. Gewässerschutzgesetz	9
2.2.2. Gewässerschutzverordnung	9
2.3. Rechtsgrundlagen Kanton	10
2.3.1. Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren	10
2.3.2. Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren	11
2.3.3. Planungs- und Baugesetz	11
2.3.4. Regierungsratsbeschluss zur Festlegung des behördenverbindlichen Raumbedarfs.....	11
2.3.5. Kantonaler Richtplan.....	12
2.4. Nutzungsplanung	12
2.4.1. Zonenplan.....	12
2.4.2. Sondernutzungspläne, Ausserkraftsetzung Baulinienplan «Campingplätze Läui und Ziegelhütte»	13
2.5. Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV.....	14
3. Erläuterungen zum Gewässerraum.....	15
3.1. Festlegung des Gewässerraumes	15
3.1.1. Massgebende gesetzliche Grundlage und Vorgaben.....	15
3.1.2. Plausibilisierung des behördenverbindlichen Raumbedarfs.....	15
3.1.3. Eruierung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	15
3.1.4. Lage bezüglich Gewässerachse.....	16
3.1.5. Prüfung von Randbedingungen für eine Vergrösserung des Gewässerraumes.....	16
3.1.6. Begründung zum Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung beim Schupfibach.....	16
3.2. Nutzungsvorschriften innerhalb des Gewässerraumes	16
3.3. Interessenabwägung.....	17

4. Verfahren	18
4.1. Koordination mit dem kantonalen Revitalisierungsprojekt	18
4.2. Vorprüfung	18
4.3. Mitwirkung	18
4.4. Auflage, Einspracheverfahren.....	18
4.5. Genehmigung	18
4.6. Inkraftsetzung.....	18
Anhang.....	19

Lesehilfe

Hochgestellte Zahlen in eckigen Klammern ^[1] verweisen auf das Literaturverzeichnis im Anhang 1.

Zusammenfassung

Nach der Festlegung des behördenverbindlichen Raumbedarfs der Gewässer im Kanton Thurgau per 18. Dezember 2018 haben die Gemeinden die Aufgabe, diesen zu überprüfen und die Gewässerräume bis Ende 2026 gestützt auf eine Plausibilisierung mittels Gewässerraumlängenplänen im Sinne eines Sondernutzungsplans gemäss § 25 PBG¹⁾ grundeigentümerverbindlich auszuscheiden.

Für den vorliegenden Abschnitt des Rheins ist die Ausscheidung des Gewässerraums mit dem Revitalisierungsprojekt *Camping Ziegelhütte/Läui – Schupfen* zu koordinieren.

Die Minimalanforderungen sind im Gewässerschutzgesetz des Bundes (GSchG)²⁾ und in der zugehörigen Verordnung (GSchV)³⁾ definiert.

Da der Rhein in diesem Abschnitt von mehreren Bundesinventaren und Schutzzonen betroffen ist, kommt Art. 41a GSchV zu tragen, welcher besagt, dass der minimale Gewässerraum eines Gewässers mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mehr als 5 m die Breite der natürlichen Gerinnesohlenbreite + 30 m zu betragen hat.

In Abs. 3 von Art. 41a GSchV wird zudem bestimmt, dass die minimale Breite gemäss Abs. 1 erhöht werden muss, soweit dies insbesondere zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes und der Schutzziele der oben erwähnten Inventare und Schutzgebiete erforderlich ist.

Da es sich in diesem Abschnitt des Rheins um ein Grenzgewässer zu Deutschland handelt, kann der Gewässerraum nur auf der Thurgauer Seite festgelegt werden. Er erstreckt sich von der Landesgrenze bis zum Schweizer Ufer + 15 m Uferbereich (= die Hälfte der 30 m gemäss Art. 41a GSchV).

In Abstimmung auf das Revitalisierungsprojekt *Camping Ziegelhütte/Läui – Schupfen* wird die Breite des Uferbereichs um 5 m auf 20 m erhöht und auf den Parzellen im Besitz des Kantons auf dessen Wunsch bis zu den südlichen Parzellengrenzen weiter ausgedehnt, da auf diesen Parzellen eine höhere Dynamik gefördert werden soll.

¹⁾ Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011 [RB 700]

²⁾ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 [SR 814.20]

³⁾ Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 [SR 814.201]

1. Ausgangslage

1.1. Sachverhalt

Der Gewässerraum ist auf Stufe Bund seit über einem Jahrzehnt ein Thema. «Die Pflicht der Kantone zur Festlegung des Gewässerraums und dessen extensive Gestaltung und Bewirtschaftung ist seit Januar 2011 im Gewässerschutzgesetz (GSchG) verankert und wurde im Juni des gleichen Jahres auf Verordnungsstufe (GSchV) konkretisiert.»^[1] Im Folgenden Bericht wird der Gewässerraum für den Rhein auf dem Abschnitt Camping Ziegelhütte/Läui- Schupfen in der Stadtgemeinde Diessenhofen erläutert.

1.2. Grundsätzliches Ziel

Die Gewässerräume dienen der langfristigen Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Sie sind ausreichend zu dimensionieren, damit sie ihre Funktion wahrnehmen können.

1.3. Zweck des Planungsberichts

Mit dem Planungsbericht nach Art. 47 der Verordnung zum Raumplanungsgesetz^[2] wird der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Ausscheidung der grundeigentümergebundenen Gewässerräume im Rahmen der Nutzungsplanung, der Berücksichtigung des Kantonalen Richtplanes und dem relevanten Bundesrecht sowie der Mitwirkung der Bevölkerung, erstattet. In diesen Bericht wird auch der technische Bericht zur Ausscheidung der Gewässerraumlينien integriert. Zudem dient er im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zur Erläuterung der Planung.

1.4. Planungsanlass

Grund für die Planung ist der Beschluss des Regierungsrates vom 18. Dezember 2018 Nr. 1074, welcher die Umsetzung der Ausscheidung der Gewässerräume auf kommunaler Ebene grundeigentümergebundlich bis spätestens 31. Dezember 2026 festschreibt. Im Rahmen dieses Entscheides hat Winzeler + Bühl vom Stadtrat zwei Aufträge erhalten. Zum einen die grundeigentümergebundliche Ausscheidung der Gewässerräume des Rheins (exkl. Renaturierung Camping Ziegelhütte/Läui - Schupfen) und zum anderen die grundeigentümergebundliche Ausscheidung des Gewässerraums des Rheins im Rahmen des Revitalisierungsprojekts «Camping Ziegelhütte/Läui - Schupfen» mit Beteiligung des Kantons.

1.5. Planungsgebiet

Das Planungsgebiet der beiden Aufträge umfasst das gesamte Rheinufer der Stadtgemeinde Diessenhofen. In diesem Bericht wird der Abschnitt des Revitalisierungsprojekts «Camping Ziegelhütte/Läui – Schupfen» behandelt.

Gewässername	Gewässernummer	Gewässermetrierung
Rhein	01	09.700 – 10.670

Tabelle 1: Technische Daten des Perimeters

1.6. Projektperimeter

Der Rhein bildet entlang der Gemeinde Diessenhofen die nördliche Landesgrenze. Der Projektperimeter umfasst die gesamte Länge des Renaturierungsprojekts «Camping Ziegelhütte/Läui– Schupfen» Darin befinden sich die beiden Campingplätze «Ziegelhütte» und «Läui» und das Gasthaus Schupfen.

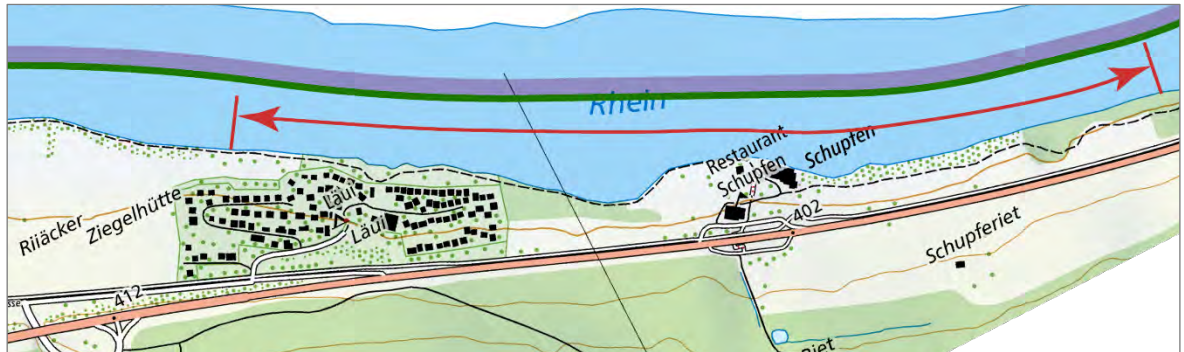


Abbildung 1: Projektperimeter, eigene Darstellung, Karte: map.geo.tg.ch

1.7. Charakteristik des Gewässers

Der Rhein ist ein offenes Fliessgewässer mit mehrheitlich verbautem Ufer. Auf der Thurgauer Seite grenzen Wald und Landwirtschaftsland an das Gewässer. Zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen und dem Rhein liegt meist noch ein schmaler Gehölzstreifen.

Die Gerinnebreite variiert mehrheitlich zwischen 90 und 190 m und beträgt im Mittel ca. 130 m. Die natürliche Gerinneform ist ein Talmäander. Der Gewässerlauf und die Gerinnesohle zeigen im gesamten Abschnitt ein verhältnismässig natürliches Bild^[3].

1.8. Planungsziel

Grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt «Camping Ziegelhütte/Läui – Schupfen» des Rheins mittels Gewässerraumlinienplan koordiniert mit dem kantonalen Revitalisierungsprojekt «Camping Ziegelhütte/Läui – Schupfen».

2. Grundlagen

2.1. Was ist der Gewässerraum

Der Gewässerraum bildet den mit dem Gewässer direkt verbundenen Lebensraum. Er besteht bei Fließgewässern aus dem Raum für eine natürliche Gerinnesohle und den beiden Uferbereichen.

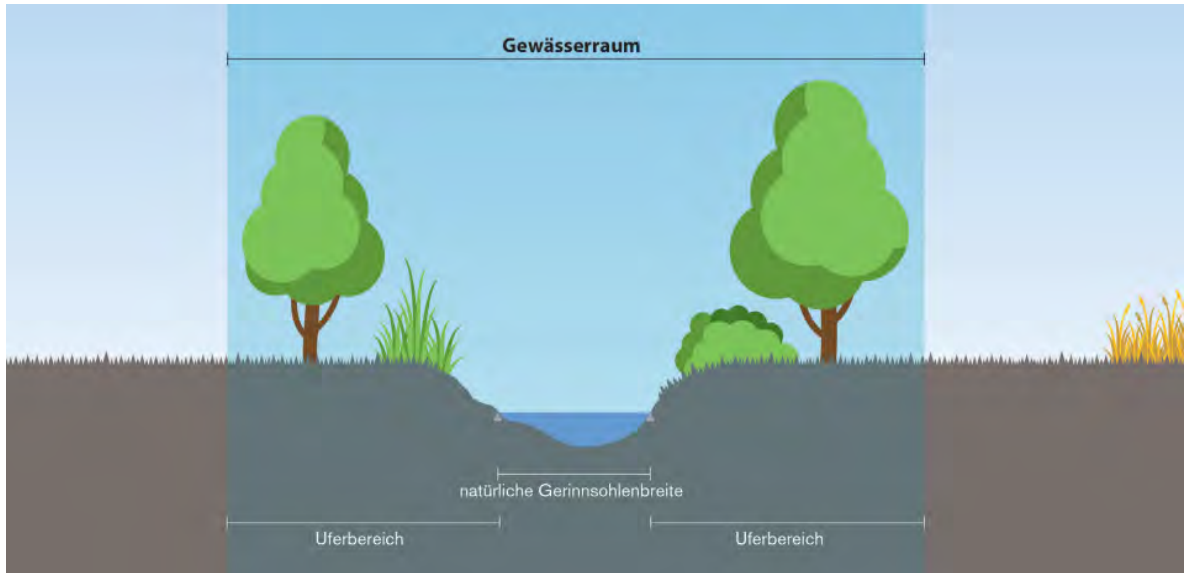


Abbildung 2: Gewässerraum im Querschnitt, (Planungsgrundlage Gewässerraumlinien, umwelt.tg.ch)

Gewässerraum als Korridor

Vielorts wurde den Gewässern in der Vergangenheit der Gewässerraum durch Verbauungen, Begradigungen und Eindolungen entzogen. Die Festlegung des Gewässerraums stellt sicher, dass den Gewässern heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht. Dazu wird entlang oberirdischer Gewässer ein Korridor festgelegt, der dem Gewässer zur Verfügung steht. Darin muss das Gewässer nicht zwingend in der Mitte liegen. Die Festlegung des Gewässerraums als Korridor ermöglicht es damit, diesen an die Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers anzupassen.

Benötigter Raum

Gewässer benötigen Raum, damit sie ihre vielfältigen Funktionen erfüllen können. Ein ausreichender Gewässerraum für die natürliche, räumliche und zeitliche Entwicklung des Gewässers heisst:

- ausreichender Querschnitt zur Sicherstellung der Hochwasserabflüsse, des Geschiebetransports sowie der Entwässerung des Kulturlandes und der Siedlung;
- genügend Raum zur Ausbildung einer natürlichen Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen;
- genügend Raum für das Gedeihen standortgerechter Lebensgemeinschaften und die Vernetzung der Lebensräume;
- genügend Raum zur Erholung der Bevölkerung sowie zur Wahrnehmung und Identifikation mit der Kulturlandschaft;
- ausreichender Abstand der Bodennutzung vom Fließgewässer zur Vermeidung von Gewässerverschmutzung.

2.2. Rechtsgrundlagen Bund

2.2.1. Gewässerschutzgesetz

Der Auftrag zur grundeigentümerverbindlichen Ausscheidung der Gewässerräume ergibt sich zunächst aus dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20).

Art. 36a GSchG Gewässerraum, (GSchG, SR 814.20)

¹ Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.

2.2.2. Gewässerschutzverordnung

Die minimalen Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer sind in Art. 41a, die konkreten, zulässigen Nutzungen in Art. 41c der Gewässerschutzverordnung festgelegt:

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

Art. 41a: Minimale Gewässerraumbreite

¹ Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- | | | |
|-----------------------------------|-------|--|
| a. natürliche Gerinnesohlenbreite | < 1 m | 11 m |
| b. natürliche Gerinnesohlenbreite | 1–5 m | 6 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 5 m |
| c. natürliche Gerinnesohlenbreite | > 5 m | Natürliche Gerinnesohlenbreite + 30 m |

² In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- | | | |
|-----------------------------------|--------|--|
| a. natürliche Gerinnesohlenbreite | < 2 m | 11 m |
| b. natürliche Gerinnesohlenbreite | 2-15 m | 2,5 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 7 m |

³ Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

⁴ Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

- a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
- b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
- c. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, und
- d. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.

[...]

⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist;
- c. künstlich angelegt; oder
- d. sehr klein ist.

Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- a^{bis} zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -Einleitung dienen;
- d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

2.3. Rechtsgrundlagen Kanton

Im Kanton Thurgau ist die Festlegung und der Umgang mit dem Gewässerraum im Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG) und in der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV) sowie im Planungs- und Baugesetz geregelt.

2.3.1. Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren

Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG, RB 721.1)

§ 2 Grundlagen

¹ Der Kanton erarbeitet unter Mitwirkung der Gemeinden behördenverbindliche Grundlagen für den Vollzug dieses Gesetzes, namentlich [...] 4. für die Festlegung des Gewässerraumes; [...].

§ 34 Gewässerraumlinien

¹ Zur Abgrenzung des Gewässerraumes im Sinne von Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer legen die Gemeinden auf Basis der Grundlagen gemäss § 2 Gewässerraumlinien fest.

² Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, wird bei eingedolten Gewässern in Landwirtschaftszonen auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet. In den weiteren in Artikel 41a Absatz 5 und Artikel 41b Absatz 4 der Gewässerschutzverordnung genannten Fällen kann auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden.

³ Für das Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlينien gelten § 5 Absätze 2 – 5 sowie die §§ 6 und 29 – 31 des Planungs- und Baugesetzes.

§ 35 Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes

¹ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes richtet sich nach Artikel 41c der Gewässerschutzverordnung.

² Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum bedürfen der Zustimmung des Kantons, soweit sie nicht in einem anderen Verfahren nach diesem Gesetz beurteilt werden.

2.3.2. Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV, RB 721.11)

§ 16 Gewässerraum beim Bodensee und Untersee

¹ Die Breite des Gewässerraumes für den Bodensee und den Untersee wird ab dem Hochwasserprofil gemäss § 20 dieser Verordnung gemessen.

§ 17 Gewässerraum bei Grenzgewässern

¹ Die Abgrenzung des Gewässerraumes bei Grenzgewässern hat im Einvernehmen mit den ausserkantonalen Behörden zu erfolgen.

§ 18 Verfahrenskoordination

¹ Korrektionsverfahren nach § 18 des Gesetzes sind mit dem Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlينien nach § 34 Absatz 3 des Gesetzes zur inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung der Entscheide zu koordinieren.

§ 19 Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes

¹ Das Amt für Umwelt entscheidet nach Anhörung der massgebenden kantonalen Fachstellen über die Zustimmung zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum gemäss § 35 Absatz 2 (WBSNG) des Gesetzes.

2.3.3. Planungs- und Baugesetz

Planungs- und Baugesetz (PBG, RB 700)

§ 76 Gewässer

¹ Ist die Lage von Bauten und Anlagen nicht durch Gewässerraumlينien gemäss § 34 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren bestimmt, beträgt der Abstand gegenüber Seen, Weiher und Flüssen 30 m, gegenüber Bächen und Kanälen 15 m.

² Die Gemeindebehörde kann aus besonderen Gründen in Sondernutzungsplänen andere Abstände vorsehen.

2.3.4. Regierungsratsbeschluss zur Festlegung des behördenverbindlichen Raumbedarfs

Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 18. Dezember 2018 (Nr. 1074) wurde der behördenverbindliche Raumbedarf für die Gewässer durch den Kanton festgelegt.

2.3.5. Kantonaler Richtplan

Der Kantonale Richtplan (Stand: Juni 2020) enthält insbesondere folgende Festlegungen:

Planungsgrundsatz 2.9 C

Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen den Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum).

Planungsauftrag 2.9 A

Die Gemeinden legen den Gewässerraum mittels Gewässerraumlinien grundeigentümerverbindlich fest.

Federführung: Gemeinden

Beteiligte: Kanton (AfU, ARE)

Termin: 2026

2.4. Nutzungsplanung

2.4.1. Zonenplan

Der Rhein verläuft über 930 Meter entlang des Abschnitts Camping Ziegelhütte/Läui – Schupfen. Daran grenzen eine Landschaftsschutzzone und Ufergehölze (Wald im Rechtssinn) an.

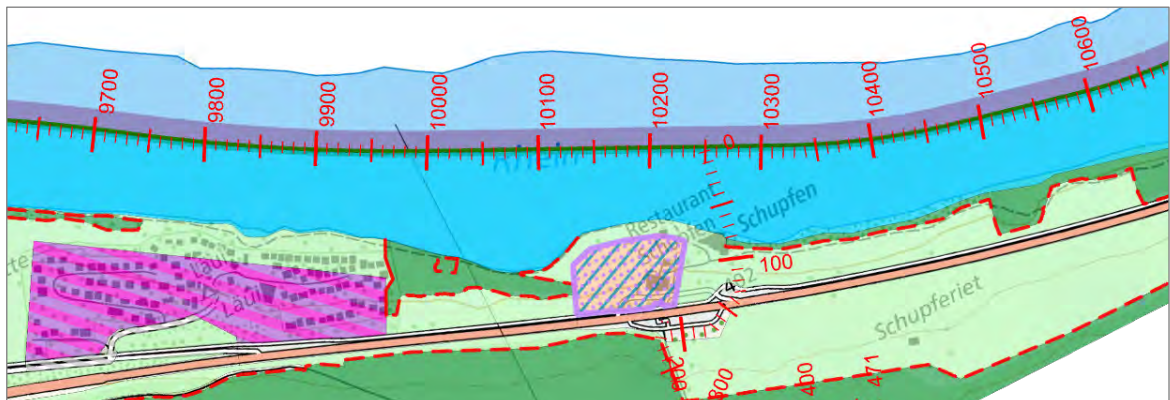


Abbildung 3: Ausschnitt Zonenplan Diessenhofen, Abschnitt Camping Ziegelhütte/Läui– Schupfen;
map.geo.tg.ch

Etwas zurückversetzt liegen die Campingzone der Campingplätze «Ziegelhütte» und «Läui» sowie die Weilerzone des Gasthauses Schupfen.

Am 11. Januar 2022 hat der Regierungsrat die Richtplanänderung „Kleinsiedlungen“ (Stand: Dezember 2021) erlassen und dem Grossen Rat mit einer Botschaft zur Genehmigung überwiesen. Gemäss dessen Anhang A8 ist die Weilerzone «Schupfen» in eine Landwirtschafts- oder Landschaftsschutzzone umzuzonen.

2.4.2. Sondernutzungspläne, Ausserkraftsetzung Baulinienplan «Campingplätze Läui und Ziegelhütte»

Allgemeines

Mit der Festlegung der grundeigentümergebundenen Gewässerraums mittels Gewässerraumlinien müssen allfällige, damit in einem Konflikt stehende Baulinien- und Gestaltungspläne überprüft und allenfalls angepasst werden.

Im Rahmen dieser grundeigentümergebundenen Gewässerraumfestlegung ist der Baulinienplan «Campingplätze Läui und Ziegelhütte» davon betroffen.

Gestaltungspläne sind keine betroffen.

Baulinienplan «Campingplätze Läui und Ziegelhütte»

Der Baulinienplan «Campingplätze Läui und Ziegelhütte» vom 27.01.1987, vom Regierungsrat am 22.09.1987 genehmigt, regelt die Abstände von Bauten und Anlagen gegenüber dem Gewässer (Rhein) und Wald (Verkleinerung siehe Abbildung 4).

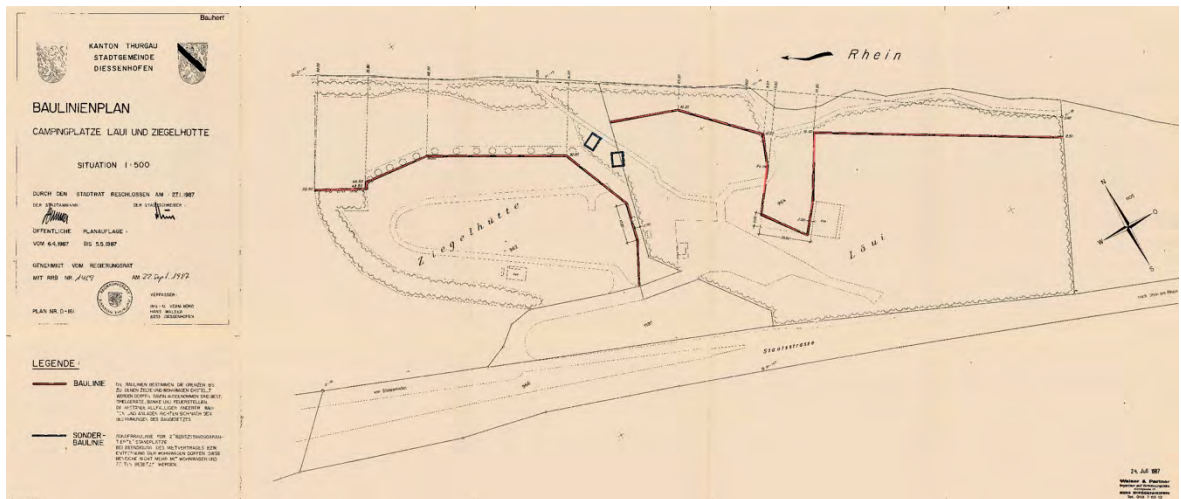


Abbildung 4: Verkleinerung des Baulinienplans «Campingplätze Läui und Schupfen»

Gegenüber dem Rhein tritt an dessen Stelle der Gewässerraumlinienplan. Gemäss der aktuellen Waldfeststellung in diesem Gebiet befindet sich auf den Campingplätzen kein Wald (siehe Abbildung 5). Diese Abstände sind daher obsolet.

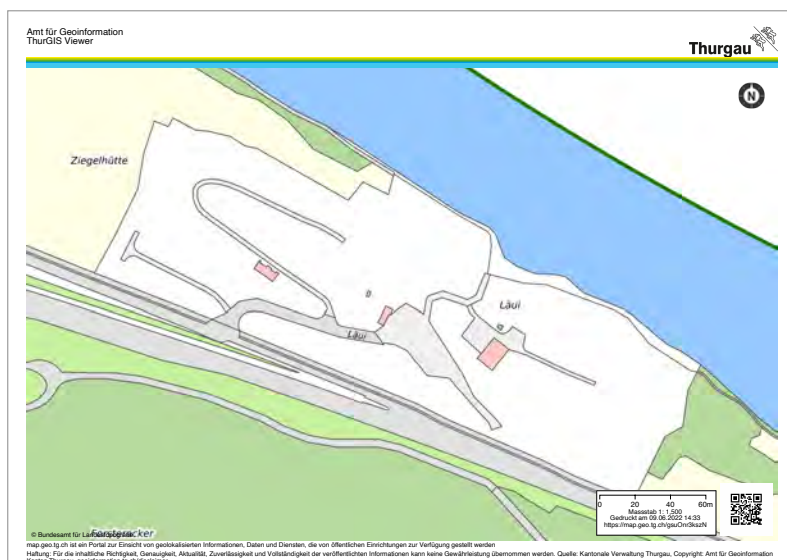


Abbildung 5: Ausschnitt aus der amtlichen Vermessung (Thur GIS), Bodenbedeckung farbig

Somit kann der Baulinienplan ausser Kraft gesetzt werden, was spätestens mit der Inkraftsetzung des Gewässerrauml原因plans zu erfolgen hat. Dies wurde vom Stadtrat so beschlossen.

2.5. Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV

Gemäss Art. 41a Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung sind in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten breitere Gewässerräume als in den übrigen Gebieten auszuscheiden.

Die davon im Projektperimeter betroffenen Gebiete können dem Bericht «Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV – Beschrieb Geodaten», Amt für Umwelt des Kantons Thurgau, 27.07.2018, entnommen werden. Sie sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Inventar, Grundlage	Schutzgebietsart	Nr.	Name
BLN	Landschaft von nationaler Bedeutung	1411	Untersee – Hochrhein
Kantonaler Richtplan	Vernetzungskorridor	601	Rhein Region Diessenhofen
	Vorranggebiet Landschaft	105	Rheinufer Diessenhofen - Wagenhausen mit Umgelände

Tabelle 2: Gebiete nach Art. 41 Abs. 1 GSchV

3. Erläuterungen zum Gewässerraum

3.1. Festlegung des Gewässerraumes

3.1.1. Massgebende gesetzliche Grundlage und Vorgaben

Da das Ufer innerhalb des Projektperimeters auf der gesamten Länge durch die in Tabelle 2 aufgeführten Gebiete betroffen ist, ist zur Festlegung des Gewässerraums Art. 41a Abs. 1 GSchV massgebend. Demnach hat dieser im Minimum die natürliche Gerinnesohlenbreite plus 30 m zu betragen (siehe Abschnitt 2.2.2).

3.1.2. Plausibilisierung des behördenverbindlichen Raumbedarfs

Bei der Ausscheidung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums wird vom behördenverbindlichen Raumbedarf ausgegangen. Dieser ist für die einzelnen Abschnitte zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Schliesslich ist die Revitalisierungsplanung des Kantons mit in die Überlegungen einzubeziehen.

Behördenverbindlicher Raumbedarf

Die Breite des behördenverbindlichen Raumbedarfs des Rheins setzt sich im Abschnitt des Revitalisierungsprojekts *Camping Ziegelhütte/Läui – Schupfen* aus der Breite der Wasserfläche von der Grenze zu Deutschland bis zur Uferlinie auf Schweizerseite plus 20 m Uferbereich zusammen.

Als Grundlage diente unter anderem der Bericht *Raumbedarf grosser Gewässer im Kanton Thurgau. Rhein* von Hunziker, Zarn & Partner AG^[3]. Darin wird die minimal erforderliche Breite hergeleitet.

Die Verfasser stützen sich dabei auf die Methode «Roulier»^[4] ab, mit welcher die Breite zur Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gewässers ermittelt werden kann.

Bei der Ermittlung der notwendigen Breite des Gewässerraums wurden durch Hunziker, Zarn & Partner anstelle der im System von Roulier üblichen Berechnung des Raumbedarfs mit allen dazugehörigen Habitatstypen nur das aquatische und das amphibische Habitat sowie die terrestrische Längsvernetzung und die Pufferwirkung in die Berechnung miteinbezogen.

Bei dieser Breite, so die Autoren, kann nur mit einer begrenzten morphologischen Dynamik (keine Gerinneverlagerungen) gerechnet werden. Dabei gibt es keine grösseren Überflutungsflächen und es können sich keine Pionierstandorte bilden. Mit der Erhöhung um 5 Meter kann jedoch die terrestrische Längsvernetzung und die Pufferwirkung gestützt auf die Methode Roulier zu 100% erfüllt werden

Umfang der Überprüfung

Überprüft werden insbesondere die natürliche Sohlenbreite, allfällig notwendige Verbreiterungen des Gewässerraums gemäss den Bestimmungen von Art. 41a Abs. 3 GSchV und der Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV (siehe Abschnitt 3.1.2).

3.1.3. Eruierung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Gemäss Bericht von Hunziker, Zarn & Partner^[3] weist der Rhein gestützt auf historische Karten noch heute eine natürliche Gerinnesohlenbreite auf.

Die Überlagerung der aktuellen Landeskarte mit der Siegfriedkarte um 1900 zeigt, dass sich die Gewässersohle in dieser Zeit in keiner Weise verändert hat (siehe Anhang 2).

Zur Abgrenzung der natürlichen Gerinnesohlenbreite wird die Wasserfläche gemäss amtlicher Vermessung (AV) verwendet.

3.1.4. Lage bezüglich Gewässerachse

Es muss geprüft werden, ob der Gewässerraumkorridor bezüglich der Gewässerachse zur Berücksichtigung spezieller Gegebenheiten im Rahmen einer Interessenabwägung asymmetrisch angeordnet werden kann (siehe Abschnitt 2.1. unter *Gewässerraum als Korridor*). Als Grenzgewässer zu Deutschland besteht dazu kein Handlungsspielraum. Der Gewässerraum ist in Bezug auf die Gewässerachse symmetrisch festzulegen (einseitig auf Schweizer Gebiet) ab Landesgrenze).

3.1.5. Prüfung von Randbedingungen für eine Vergrößerung des Gewässerraums

Zu prüfen war schliesslich, ob Bedingungen vorliegen, welche eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums erfordern.

Mit der minimalen Gewässerraumbreite können die Schutzziele der vorhandenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die anderen überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht ausreichend erfüllt werden. Die Breite des Uferbereichs des Gewässerraums wird gestützt auf Art. 41a Abs. 3 lit. c) GSchV um 5 Meter erhöht.

Wie oben in Abschnitt 3.1.2 unter *Behördenverbindlicher Raumbedarf* ausgeführt, kann mit der Erhöhung um 5 Meter die terrestrische Längsvernetzung und die Pufferwirkung gestützt auf die Methode Roulier zu 100% erfüllt werden.

Dies steht auch in Abstimmung auf das laufende Revitalisierungsprojekt *Camping Ziegelhütte/Läui – Schupfen* (Bearbeitung durch Bänziger Kocher Ingenieure AG im Auftrag des Amtes für Umwelt des Kantons Thurgau) im Einklang, welches aufgrund von Art. 41a Abs. 3 lit. b) auf dieselbe Erhöhung angewiesen ist. Die Parzellen im Besitz des Kantons werden auf dessen Wunsch vollumfänglich einbezogen, da dort eine grössere Dynamik erwünscht ist.

3.1.6. Begründung zum Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung beim Schupfibach

Gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b) GSchV wird im Projektperimeter auf die Festlegung des Gewässerraums für den eingedolten Schupfibach verzichtet. Die restlichen Abschnitte des Schupfibachs werden im Rahmen der grundeigentümergebundnen Ausscheidung der übrigen Gewässer auf Gemeindegebiet zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

3.2. Nutzungsvorschriften innerhalb des Gewässerraumes

Es gelten die Nutzungsvorschriften nach Art. 41c GSchV. Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Ausnahmen sind möglich und bedürfen einer behördlichen Genehmigung. Für bestehende und rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen gilt die Besitzstandsgarantie. Die zulässige Bewirtschaftung ist in Art. 41c Abs. 2 bis 4^{bis} geregelt.

3.3. Interessenabwägung

Bei allen raumplanerischen Festlegungen ist die Lösungsfindung im Rahmen einer Interessenabwägung darzulegen, soweit ein Handlungsspielraum besteht. Dies ist im vorliegenden Fall bei der Erhöhung gegenüber der minimalen Breite des Uferbereichs von 15 auf 20 m der Fall.

Beteiligte Interessen

Als beteiligte Interessen sind die privaten Nutzungsinteressen und die öffentlichen Schutzinteressen gegeneinander abzuwägen.

Gewichtung der Interessen

a) Private Nutzungsinteressen

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Im gesamten Projektperimeter findet weder eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung statt, noch ist eine solche vorgesehen.

Campingplätze

Der Uferstreifen zwischen den Campingplätzen und dem Rhein liegt in der Landschaftsschutzzone und beinhaltet teilweise ein Ufergehölz (Wald im Rechtssinn). In der Landschaftsschutzzone sind gemäss § 13 PBV lediglich landwirtschaftliche Bauten und Anlagen gestattet, sofern der Zonenzweck nicht beeinträchtigt ist.

Das private Interesse besteht somit in der Zugänglichkeit zum Rhein und dem Aufenthalt innerhalb des Uferbereichs, was auch im Bereich des Gewässerraums möglich ist.

Eine wesentliche Einschränkung der privaten Interessen ist somit nicht erkennbar.

Weilerzone Schupfen

Die Weilerzone ist durch die Richtplanänderung «Kleinsiedlungen» (siehe Abschnitt 2.4.1.) unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat und das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) der Landwirtschafts- oder der Landschaftszone zuzuweisen.

Dadurch besteht künftig für sämtliche Bauten und Anlagen der derzeitigen Weilerzone sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Gewässerraums die Besitzstandsgarantie.

Somit ist auch hier keine wesentliche Einschränkung der privaten Nutzungsinteressen erkennbar.

b) Öffentliche Schutzinteressen

Wie oben dargelegt, können mit den gewählten Breiten des Uferbereichs des Gewässerraums vorab die Ziele des Revitalisierungsprojekts «Camping Ziegelhütte/Läui – Schupfen» besser gewährleistet und der ökologische Nutzen des Vernetzungskorridors 601 essenziell vergrössert werden. Mit den übrigen öffentlichen Schutzinteressen bezüglich der Landschaft von nationaler Bedeutung gemäss BLN und dem Vorranggebiet Landschaft gemäss KRP sind die öffentlichen Schutzinteressen daher hoch zu gewichten.

Resultat

Die hoch zu gewichtenden öffentlichen Schutzinteressen obsiegen in der Interessenabwägung eindeutig gegenüber allfälligen unwesentlichen privaten Nutzungsinteressen. Die Erhöhung des Gewässerraums gegenüber dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum ist daher gerechtfertigt.

4. Verfahren

4.1. Koordination mit dem kantonalen Revitalisierungsprojekt

Das Verfahren wurde mit dem des kantonalen Revitalisierungsprojekt *Camping Ziegelhütte/Läui – Schupfen* koordiniert und die einzelnen Planungsschritte synchron abgewickelt. Dazu verabschiedete der Stadtrat Diessenhofen an seiner Sitzung vom 21. Juni 2022 die Gewässerraumlängenpläne entlang des Rheins zuhanden der Vorprüfung durch die kantonalen Amtsstellen.

4.2. Vorprüfung

Im Vorprüfungsbericht wurde eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

4.3. Mitwirkung

Zur Mitwirkung der Bevölkerung fanden eine Vernehmlassung und verschiedene Informationsveranstaltungen statt. Die Vernehmlasser erhielten zu Ihren Stellungnahmen eine schriftliche Antwort des Stadtrates oder mündlich bei einem Gespräch.

4.4. Auflage, Einspracheverfahren

Der Stadtrat verabschiedete die Unterlagen des Abschnitts 4 zuhanden der öffentlichen Auflage an seiner Sitzung vom 16. Mai 2023. Diese findet nun gemäss den §§ 29 bis 31 PBG vom 26. Mai bis 14. Juni statt. Die Auflage der übrigen Abschnitte wurde zurückgestellt, da dort noch Abklärungen notwendig sind.

[Meldung an die ÖREB führende Stelle zur Vorpublikation]

4.5. Genehmigung

[gemäss Planungsstand nachzuführen]

4.6. Inkraftsetzung

[gemäss Planungsstand nachzuführen]

[Meldung und Unterlagen an die ÖREB führende Stelle]

Im Auftrag des Stadtrates und des Amtes für Umwelt des Kantons Thurgau

Winzeler + Bühl



Michael Kahler



Konradin Winzeler

Anhänge

Anhang 1: Verzeichnisse

Anhang 2: Historische Karten

Anhang 3: Technische Dokumentation Gewässerraumlängen Fließgewässer

Anhang

Anhang 1: Verzeichnisse

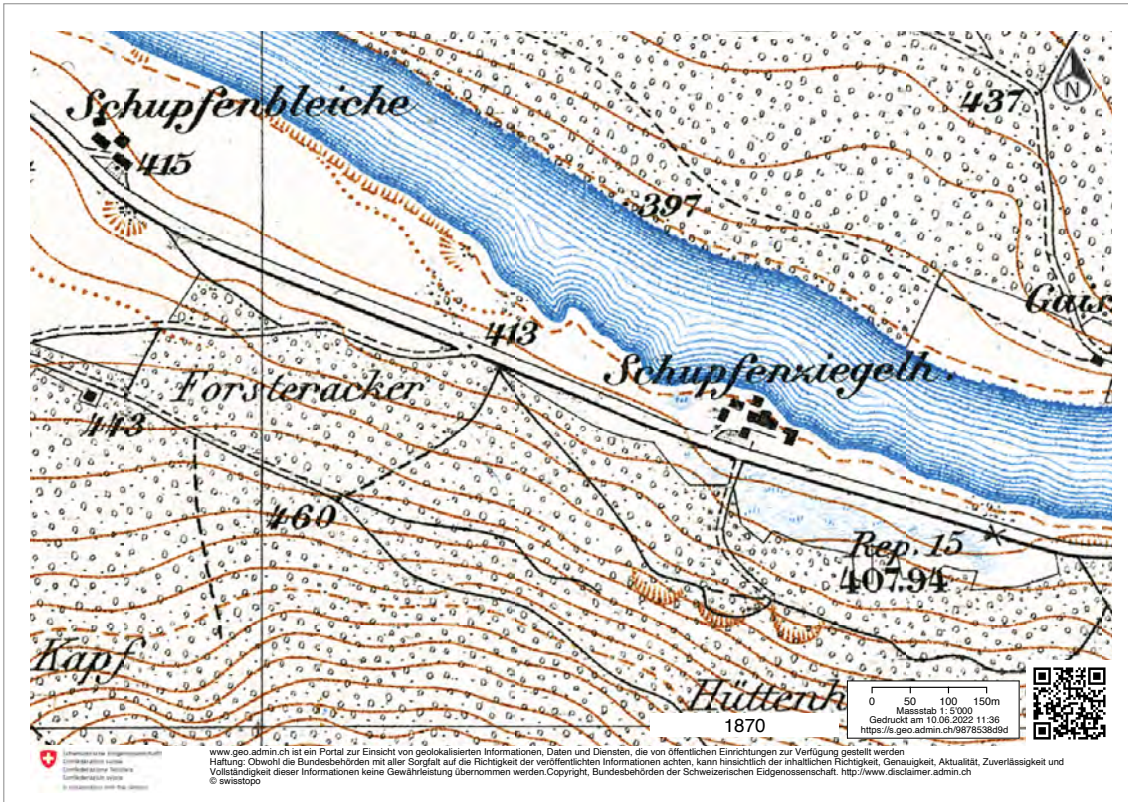
Abkürzungsverzeichnis

BAFU	Bundesamt für Umwelt
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
GeoIV TG	Geoinformationsverordnung
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Gewässerschutzverordnung
PBG	Planungs- und Baugesetz
PBV	Verordnung zum Planungs- und Baugesetz
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
RPV	Raumplanungsverordnung
WBSNG	Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren
WBSNV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren

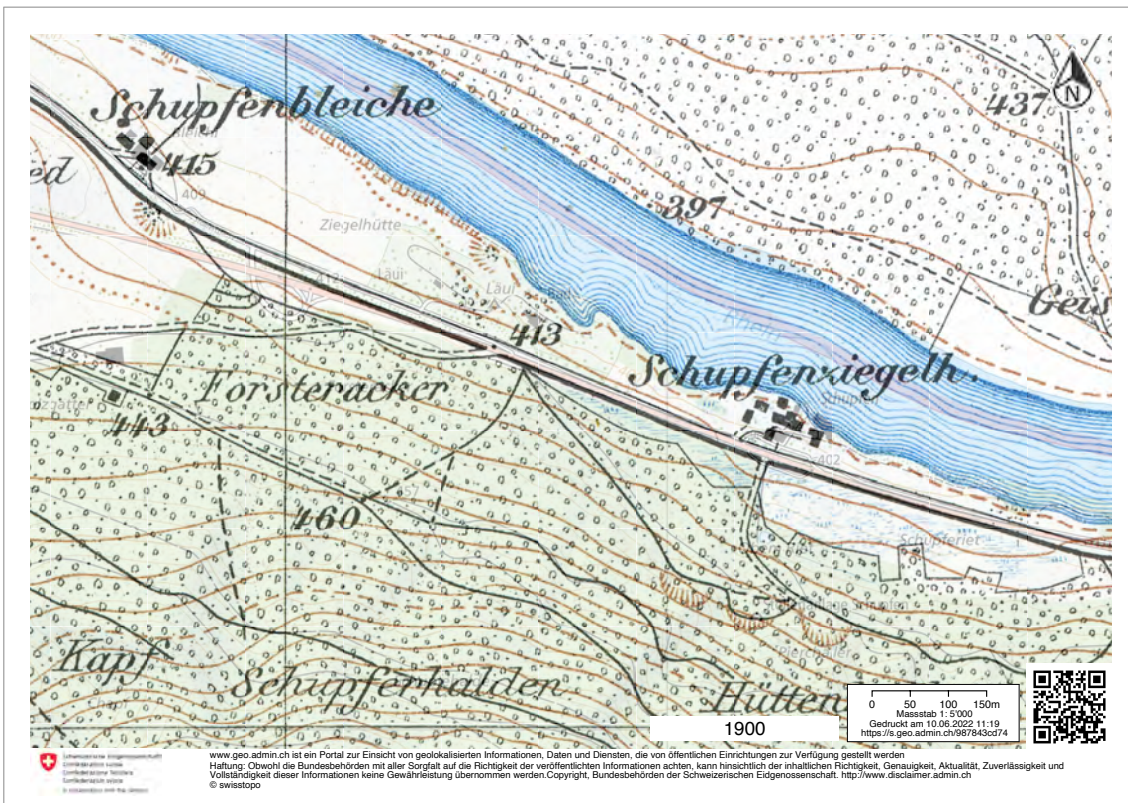
Literaturverzeichnis

- [1] Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, 2019.
- [2] Raumplanungsverordnung. RPV, 2000.
- [3] Hunziker, Zarn & Partner AG, Raumbedarf grosser Gewässer im Kanton Thurgau. Rhein, Frauenfeld, 2018.
- [4] Espace nécessaire aux grands cours d'eau de Suisse; Office fédéral de l'Environnement, Division Eaux et Division Prévention des dangers; 12 décembre 2016

Anhang 2: Historische Karten




Siegfriedkarte 1870



Siegfriedkarte 1900 als Überlagerung zu LK aktuell

Anhang 3: Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Diessenhofen	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, Raumplanung und Regionalentwicklung; Michael Kahler und Konradin Winzeler
Gewässer	01 Rhein	Datum:	15.06.2022
ID Gewässerraumabschnitt	01_04	Definition Abschnitt:	Camping Ziegelhütte/Läui – Schupfen
Gewässerabschnitt von	9'700m (2700754.9 / 1281734.1)		
Gewässerabschnitt bis	10'670m (2701'635.3, 1281349.8)		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
<p>Rhein Abschnitt 0104, Schupfe km 10.1, Blick flussabwärts (23.03.2016, Q = ca. 270 m³/s) ^[3]</p>			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Die natürliche Gerinneform entspricht einem Talmäander / zwischen Talflanken leicht mäandrierend. Revitalisierungsprojekt auf der gesamten Länge in Bearbeitung (Stand: 15. Juni 2022)		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Gerinnesohlenbreite variiert zwischen 83 und 190 Metern und wurde zur Berechnung auf 130 Meter gemittelt. Die natürliche Gerinnesohlenbreite entspricht der bestehenden Gerinnesohlenbreite		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	-		
Historische Dokumente	(siehe Bericht Hunziker, Zarn & Partner AG ^[3] und Anhang 1 des Planungsberichts		
Hydraulischer, empirischer Methoden	(siehe Bericht Zarn & Partner AG ^[3])		
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Mittel		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	-	

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gross	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Ja	Gemäss Revitalisierungsprojekt «Camping Ziegelhütte/Läui- Schupfen». Der Gewässerraum wird auf den Parzellen des Kantons bis an die Parzellengrenzen erweitert
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Gross: Entlang des Rheinuferes befindet sich der Vernetzungskorridor 601, das Vorranggebiet Landschaft 105 und das BLN Gebiet 1411 Untersee- Hochrhein.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja	Sicherstellen der Ziele des Vernetzungskorridors, des Vorranggebiets Landschaft und des BLN-Gebiets
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Schifffahrt, Fischerei, Wassersport (Baden, Kanu, etc.), keine Hindernisse	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	-
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Feldwege und Rheinuferweg sowie flussseitig	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Siehe «bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt» oberhalb.	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine notwendig	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	83 m (63 m Gewässerbreite bis Landesgrenze + 20 m Uferbereich)	
Anpassung an bestehende Linien	Ja, Landesgrenze in der Flussmitte und Parzellengrenzen bei Grundstücken im Besitz des Kantons	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Bauten und Anlagen des Campingplatzes «Läui» und Nebengebäuden und Anlagen des Gasthauses «Schupfen». Baulinienplan Campingplätze Ziegelhütte, Läui: Wird mit Inkraftsetzen des Gewässerraumlinienplans ausser Kraft gesetzt.	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Ja, jedoch keine intensive Bewirtschaftung, keine Fruchtfolgeflächen betroffen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	